LANDTAG NORDRHEIN-WESTFALEN 17. WAHLPERIODE

STELLUNGNAHME 17/4248

Alle Abg



Der Verband, der verbindet!

BDB Bund Deutscher Baumeister • Pempelforter Str. 47 • 40211 Düsseldorf

Düsseldorf, 25. August 2021

Stellungnahme zum Gesetzentwurf der Landesregierung des Gesetzes über die Architektenkammer Nordrhein-Westfalen und die Ingenieurkammer-Bau Nordrhein-Westfalen (Baukammerngesetz - BauKaG NRW), Drs 17/13799

Sehr geehrte Damen und Herren,

für die Möglichkeit, zu o.g. Gesetzentwurf Stellung zu nehmen, bedanken wir uns. Der BDB.NRW vertritt knapp 2.500 ArchitektInnen und IngenieurInnen in NRW und ist dementsprechend von der Gesetzgebung betroffen.

Die Neufassung des Baukammerngesetzes begrüßen wir ausdrücklich. Ein zeitgemäßes Berufsrecht ist für die Berufsgruppen der Architekt:innen und Ingenieur:innen unverzichtbar. In der Regel werden Tätigkeiten von großer Verantwortung und gesellschaftlicher Relevanz ausgeführt. Die qualitätssichernde Arbeit der Kammern profitiert von einem gesetzlichen Rahmen, der diese Relevanz anerkennt. Vorliegendes Gesetz trägt dazu wesentlich bei.

Für Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

Dipl.-Ing. Jörg Friemel

Landesvorsitzender BDB.NRW

Dipl.-Ing. Friederike Proff, Architektin BDB

Stelly, Landesvorsitzende BDB, NRW



Der Verband, der verbindet!

BDB Bund Deutscher Baumeister • Pempelforter Str. 47 • 40211 Düsseldorf

Zu den Änderungen im Einzelnen:

§ 2 Abs. 1 S. 1

Weiterhin empfehlen wir die Streichung der expliziten Aufnahme der Förderung des barrierefreien Bauens in den Katalog der Aufgaben der Architektenkammer / der Ingenieurkammer-Bau. Wie bereits in unserer Stellungnahme vom März 2021 formuliert, ist das barrierefreie Bauen (wie auch das klimagerechte Bauen) ein Teil der Baukultur (die es selbstverständlich zu fördern gilt!) und muss an dieser Stelle nicht eigens aufgeführt werden.

§ 6 Abs. 4

Die jeweilige Vertreterversammlung ist neben dem eigentlichen Vorstand das wichtigste Organ der beiden nordrhein-westfälischen Baukammern. Die Mitglieder der Vertreterversammlung stellen die Verankerung der Kammer in ihrer Mitgliederschaft sicher – über Fachrichtungen, Regionen, Tätigkeitsarten und Geschlechter hinweg. Das Engagement der gewählten Vertreter:innen ist von hohem Wert für die berufsständische Selbstverwaltung.

Wir begrüßen vor oben beschriebener Wichtigkeit die Einfügung des o.g. §§ 6 Abs. 4. Wir gehen davon aus, dass der Freistellungsanspruch es angestellten Architekt:innen und Ingenieur:innen leichter macht, sich für eine Mitwirkung bei der Kammerarbeit zu entscheiden.

§ 8 Abs. 6, 7

Die Zulässigkeit der Durchführung der Vertreterversammlung und weiterer Gremien in digitaler Form begrüßen wir ausdrücklich.

§ 10 Abs. 2

Die Möglichkeit der Einführung von Fachlisten begrüßen wir.

§ 16 Abs. 3

Die Neufassung der Berufsaufgaben begrüßen wir. Bzgl. § 16 Abs. 3 wundern wir uns über die Formulierung "innerhalb ihrer oder seiner Fachrichtung" – eine Formulierung, die so nur in Bezug auf die Aufgaben der Landschaftsarchitekt:innen genutzt wird. Hier können wir uns eine Anpassung an die Formulierungen der Absätze 1, 2 und 4 vorstellen.



Der Verband, der verbindet!

BDB Bund Deutscher Baumeister • Pempelforter Str. 47 • 40211 Düsseldorf

§ 20 Abs. 2

Das Studium der Architektur kann derzeit an (Fach)Hochschulen, Technischen Hochschulen und Universitäten absolviert werden. Deutsche öffentliche oder staatlich anerkannte Ingenieurschulen gibt es in dieser Form nicht mehr, die so bezeichneten Ausbildungsstätten sind inzwischen alle in den o.g. aufgegangen. Der Passus kann also im Sinne der Verschlankung des Gesetzes gestrichen werden. Zu § 20 Abs. 2 a): Die Beibehaltung von 8 Semestern Regelstudienzeit als Eintragungsvoraussetzung begrüßen wir. Wir bitten – vor dem Hintergrund aktueller Entwicklungen – um eine Konkretisierung dahingehend, in welcher Form das Studium absolviert werden kann. Hier sprechen wir uns für eine überwiegende Durchführung als Präsenzstudium aus und betonen, dass ein ausschließliches Fernstudium unserer Einschätzung nach nicht für eine Eintragung ausreichen darf.

§ 33

Hier weisen wir darauf hin, dass eine mit dem EuGH-Urteil zur HOAI kompatible Formulierung gefunden werden muss.

BDB.NRW

Der BDB.NRW, Bund Deutscher Baumeister, Architekten und Ingenieure e.V., Landesverband NRW, vertritt als berufspolitischer Verband die Interessen von 2.500 freischaffenden und angestellten Architektinnen und Architekten, Ingenieurinnen und Ingenieuren. Als kammertragender Verband bringt der BDB.NRW sich intensiv in die Arbeit von Architektenkammer und Ingenieurkammer-Bau NRW ein.